

## Verbandsgemeinde Prüm

### 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich Windkraft

Mit Schreiben vom 17.03.2017 hat die Verbandsgemeinde Prüm gem. § 20 Landesplanungsgesetz eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Teilbereich „Windenergienutzung“ beantragt.

Die Untere Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat mit Schreiben vom 05.07.2017 nachfolgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

Ergänzende landesplanerische Stellungnahme vom 05.07.2017	Beschluss	
<p>Mit Schreiben vom 17.03.2017 haben Sie eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ beantragt.</p> <p>Mit Schreiben vom 05.06.2014 hatten wir bereits eine landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, Fortschreibung Teilbereich „Windkraft“ abgegeben.</p> <p>Seither haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die eine erneute Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erforderlich machen. Es handelt sich einerseits von Seiten der Verbandsgemeinde um geänderte Abgrenzungen der Sonderbauflächen und andererseits von Seiten des Gesetzgebers um Änderungen der raumordnerischen Vorgaben (3. Teilfortschreibung LEP IV).</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf der am 05.06.2014 abgegebenen landesplanerischen Stellungnahme und berücksichtigt insbesondere die zwischenzeitlich erfolgten planerischen Änderungen bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen für Windenergie sowie die ebenfalls zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der raumordnerischen Vorgaben.</p> <p>In ihr sind sowohl Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raum-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	



<p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Damit sind die Ziele des verbindlichen Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sowie des <u>noch verbindlichen</u> regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPI) zu beachten. <u>Abweichungen hiervon</u> sind nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Die im Landesentwicklungsprogramm und im regionalen Raumordnungsplan angegebenen <u>Grundsätze</u> sowie die <u>in Aufstellung befindlichen Ziele</u> der Raumordnung gemäß der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zwischenzeitlich vom Ministerrat verabschiedet und in Kürze (Juli 2017) mit der Verbindlichkeit zu rechnen ist, sollten die Ziele bereits beachtet und die Grundsätze berücksichtigt werden.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Grundsätze des ROPneu sind ebenfalls angegeben, da davon auszugehen ist, dass auch der regionale Raumordnungsplan vor oder parallel mit der Wirksamkeit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Verbindlichkeit erlangen und diese damit dann eine Berücksichtigungspflicht in der Bauleitplanung entfalten.</p> <p>Die Beurteilung der einzelnen Konzentrationsbereiche für Windenergie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der künftige regionale Raumordnungsplan (ROPneu) gegenüber der beschlossenen Entwurfsfassung nach erfolgter Anhörung nicht mehr geändert wird und dass die derzeit noch verbindlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (ROPI) dem Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt seiner Genehmigung nicht entgegen stehen (z. B. nach Zielabweichungsverfahren).</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme stellt eine Ergänzung zur bereits am 05.06.2014 abgegebenen landesplanerischen Stellungnahme dar und geht nicht mehr auf die bereits erfolgten Beurteilungen einzelner Standorte ein, soweit diese sich in ihrer äußeren Abgrenzung nicht geändert haben und auch nicht von den im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV beschlossenen Zieländerungen unmittelbar betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	--	--

**B) Zu beachtende und zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung:**

Sowohl das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) als auch der regionale Raumordnungsplan der Region Trier einschl. der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung enthalten nachfolgende Ziele und Grundsätze zur Regelung der Nutzung erneuerbarer Energien, die in der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

**Landesentwicklungsprogramm (LEP IV):**

Im verbindlichen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 14.10.2008 einschl. der Änderung durch Teilfortschreibung vom 26.04.2013 im Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ sind insbesondere zur Windenergienutzung folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen ei-

Zur Kenntnis genommen

Z 163 b	<p>nen anteiligen Beitrag.</p> <p>In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.</p>		
G 163 c	<p>Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.</p> <p><u>Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.</u></p>		
Z 163 d	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist u. a. in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten und in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, auszuschließen.</p> <p>Weiterhin <u>konkretisiert die regionale Planungsgemeinschaft</u> in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (s. Z 92 und Karte 10 LEP IV) Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (s. Karte 20 LEP IV EE).</p> <p><u>In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</u></p> <p>FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, <u>wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.</u></p> <p>Kernzonen der Naturparke stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, <u>wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann.</u></p>		
Z 163 e	<p>Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale <u>Bauleitplanung</u> in Form von Konzentrationsflä-</p>		

G 163 f	<p>chen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.</p> <p>Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. <i>(Laut Begründung soll damit sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.)</i></p>		
G 164	<p>Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotentiale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß EEG besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.</p>		
Z 91	<p>Die Landschaftstypen gemäß Tabelle zu Karte 9 bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.</p>		
G 97	<p>Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>		
Z 103	<p>Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.</p>	Zur Kenntnis genommen	
<p><b><u>Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV):</u></b></p>			

Die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV, die zwischenzeitlich vom Minister- rat verabschiedet ist und in Kürze in Kraft tritt, sieht u. a. folgende Ziele und Grundsätze vor, die den Planungsraum unmittelbar betreffen :

- G 163 a** Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- G 163 c** Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Wind-energie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d** Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in **rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten**, in **als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten**, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 12 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, sowie in den **Kernzonen der Naturparke** ausgeschlossen.
- In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
- Die Windenergienutzung ist auf **Natura 2000-Gebieten**, für die nach dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem LA für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP, ein **sehr hohes Konfliktpotenzial** besteht, ausgeschlossen.
- Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

<p><b>G 163 f</b></p>	<p>In Gebieten mit <b>zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren</b> sowie in <b>Wasserschutzgebieten der Zone I</b> ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.</p>		
<p><b>Z 163 g</b></p>	<p>Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.</p> <p>Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mind. zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</p>		
<p><b>Z 163 h</b></p>	<p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf,- Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.</p> <p><i>(Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bemessung der Abstandsfläche die Entfernung zwischen dem jeweiligen Baugebiet und der vom Rotor überstrichenen Fläche angehalten wird. Diese Auslegung wird auch durch entsprechende Rechtsprechungen gedeckt, wonach die äußeren Grenzen eines Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen i. S. von § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO stets von der gesamten Windkraftanlage einschl. des Rotors einzuhalten ist.)</i></p>		
<p><b>Z 163 i</b></p>	<p>Der frühzeitige Rückbau älterer WEA und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mind. 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagenzahl</p>		





<p>Verbandsgemeinde Prüm 16 Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Fläche von rd. 476 ha (= 1,02 % der Gesamtfläche der VG) festgelegt. Im übrigen Bereich der Verbandsgemeinde sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem derzeit verbindlichen regionalen Raumordnungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Der verbindliche regionale Raumordnungsplan 1985/einschl. Teilfortschreibung 1995 enthält auch Vorgaben zum Immissionsschutz, die ebenfalls bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind (Kap. 5.6.2 ROPI). Immissionen sollen danach auf ein vertretbares Maß beschränkt werden, wobei alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen sind. Zwischen Vorhaben, bei denen mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein.</p> <p><b><u>Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier (ROPneu)</u></b></p> <p>Für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier liegt zwischenzeitlich ein Entwurf vor. In der öffentlichen Sitzung am 10.12.2013 hat die Regionalvertretung die Annahme des Gesamtentwurfs als Anhörungsentwurf für das öffentliche Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) beschlossen. Die Anhörung wurde mit Schreiben vom 28.02.2014 eingeleitet. Damit besitzt der ROPneu-Entwurf die Rechtsqualität von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung, die bei Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Zulassungsentscheidungen bereits förmlich zu berücksichtigen sind.</p> <p>Unter dem Thema „Erneuerbare Energien“ (Kap. II.4.2.3) sind zur Windenergie, die von der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm betroffen ist, im ROPneu-Entwurf folgende künftige Ziele und Grundsätze angegeben:</p> <p><b><u>II.4.2.3.3 Windenergie:</u></b></p> <p>Z 233                      Der regionale Raumordnungsplan verfolgt in der Region</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	--	--

<p>Z 234</p> <p>G 235</p> <p>G 236</p> <p>Der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes stellt auch Vorranggebiete für andere Nutzungen und sonstige Schutzgebiete mit Zielcharakter dar, in denen die Vereinbarkeit mit der Nutzung der Windenergie <u>einer besonderen Prüfung</u> bedarf.</p> <p><b><u>II.3.1 Freiraumschutz:</u></b></p> <p>Z 103</p>	<p>Trier das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten. In diesen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.</p> <p>In den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dort stehen andere raumordnerische Erfordernisse und Fachbelange der Nutzung der Windenergie entgegen.</p> <p>In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften soll die Verträglichkeit der Windenergienutzung standortbezogen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. <i>(Anm.: Hiervon ist die Verbandsgemeinde Prüm nicht unmittelbar betroffen.)</i></p> <p>Außerhalb der vorgenannten Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung <u>durch die bauleitplanerische Ausweisung entsprechender Konzentrationsflächen</u> erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	------------------------------	--

G 104	<p>schutzfachlichen Zielen zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (<i>Verschlechterungsverbot</i>).</p>		
Z 111	<p>In den <u>Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund</u> ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotop-systems besonderes Gewicht beizumessen.</p>		
G 112	<p>Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als <u>Vorranggebiete für den Grundwasserschutz</u> festgelegt.</p> <p>Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.</p>		
G 112	<p>Die <u>Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz</u> dienen der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Hier ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.</p>	Zur Kenntnis genommen	
<b><u>II .3.2 Freiraumnutzung:</u></b>			
Z 148	<p>In den <u>Vorranggebieten für die Landwirtschaft</u> ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.</p>		
G 149	<p>In den <u>Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft</u> ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.</p>		
Z 153	<p>In den <u>Vorranggebieten Forstwirtschaft</u> ist der Wald gemäß</p>		

<p>G 154</p> <p>Z 157</p> <p><b>C) Raumordnerische Beurteilung der geplanten Sonderbauflächen für Windenergie:</b></p> <p><b>a. <u>Allgemeine Beurteilung</u></b></p> <p>Der raumordnerischen Beurteilung der Einzelflächen für Windenergie werden nachfolgend grundsätzliche Feststellungen, die das gesamte Plangebiet betreffen, vorangestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bereiche mit hoher Windhöffigkeit vorrangig für die Windkraftnutzung gesichert werden sollen (Z 163e LEP IV). Die Verbandsgemeinde Prüm verfügt aufgrund ihrer Höhenlage in vielen Bereichen über eine gute Windhöffigkeit. Um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten und andererseits einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, hat sich die Verbandsgemeinde laut den vorgelegten Unterlagen dafür entschieden, für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund näher zu betrachten. Vor dem Hintergrund der bereits in der Verbandsgemeinde Prüm 102 errichteten raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von rd. 163 MW und weiteren 6 genehmigten Windenergieanlagen</li> </ul>	<p>seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig.</p> <p>In den <u>Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft</u> ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit all seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>In den <u>Vorranggebieten Rohstoffsicherung</u> hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	------------------------------	--



<p>beschlossenen Ziel der Raumordnung -Z 163 h der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV- vereinbar, wonach künftig Mindestabstände von 1.000 m bzw. 1.100 m (bei WEA über 200 m Gesamthöhe) zu Siedlungen einzuhalten sind.</p> <p>Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren wird zu prüfen sein, ob der Abstand von 1.000 m zu Siedlungen ausreicht oder ob bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlage über 200 m ein erweiterter Abstand von 1.100 m zu fordern ist.</p> <p>Lt. Mitteilung der Obersten Landesplanungsbehörde genügt im Flächennutzungsplan für Windenergieanlagen über 200 m eine ergänzende textliche Darstellung zum Mindestabstand von 1.100 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die im verbindlichen regionalen Raumordnungsplan festgelegten Vorranggebiete erfüllen bezüglich des Mindestabstands zu Siedlungen teilweise nicht die Vorgaben nach dem Entwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV.</li> </ul> <p>In diesen Fällen empfehlen wir, die Vorranggebiete nach ROPI bis zur Verbindlichkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV lediglich noch nachrichtlich zu übernehmen. Nach Verbindlichkeit der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, mit der in wenigen Tagen zu rechnen ist, sind die dort festgelegten Mindestabstände dann unmittelbar zu beachten und die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Größenordnung darzustellen, wie sie den Zielen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Textfestsetzungen ist angegeben, dass das Fundament und der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen sollen und dass der Rotor auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen kann, soweit der Mindestabstand der Rotorspitze zur äußeren Grenze des nächstgelegenen Wohngebiets von 1.000 m bzw. 1.100 m nicht unterschreitet.</li> </ul> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese textliche Festsetzung klarer formuliert werden. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.2014 - 4 C 3/04-, wonach grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationsfläche befinden sollen, wird dabei verwiesen. Der Auffassung des Amtes -Bauen und Umwelt- unseres Hauses, dass sich Einzelanlagen neben dem Mindestabstand zu Siedlungen gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV auch aus Gründen des Artenschutzes künftig vollständig innerhalb der Sondergebiete befinden soll-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im FNP darzustellenden Vorranggebiete für Windenergienutzung werden entsprechend der Vorgaben der 3. Änderung des LEP IV an die mindestens einzuhaltenden Siedlungsabstände von 1.000 m angepasst (siehe auch ergänzende Mitteilung der Unteren Landesplanungsbehörde vom 18. Jan. 2018 im Anhang zu diesem Dokument.)</p> <p>Die Begründung des FNP wird dahingehend angepasst, dass die gesamte WEA einschließlich des Rotors vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss.</p>	
--	---	--

<p>ten, schließen wir uns an.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Verbandsgemeinde Prüm ist zu einem großen Teil vom Naturpark Nordeifel betroffen. Nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art ist entsprechend § 4 der Verordnung ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten. Diese Genehmigung kann (nur) versagt werden, wenn die Maßnahmen den o.g. Verboten zuwiderläuft und die Verbote nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Vor diesem Hintergrund ist auf Kap. 5.2 ROPI zu verweisen, wonach Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen sind. Hier ist bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (5.2.1 ROPI). In den Naturparks sind die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Sie dienen der Erholung der Bevölkerung und sind entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln (5.2.2 ROPI). Die Betroffenheit wird bei der nachfolgenden Betrachtung der einzelnen Standorte unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Naturschutzbehörde näher ausgeführt.</li> <li>▪ Im Übrigen verweisen wir auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Amtes Bauen und Umwelt unseres Hauses sowie auf die landesplanerische Stellungnahme vom 05.06.2014.</li> </ul> <p>Insgesamt werden die einzelnen in den Unterlagen neu vorgeschlagenen Sondergebiete Windenergie nachfolgend unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der verbindlichen und der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung beurteilt. Hierbei ist nochmals grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sämtliche neu geplante Sondergebiete Windenergie nach dem derzeit <u>verbindlichen</u> regionalen Raumordnungsplan in einem Ausschlussgebiet für Windenergienutzung liegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	---	--



<p><u>Damit steht die Ausweisung der neu geplanten Konzentrationsflächen / Sondergebiete Windenergie den derzeit verbindlichen Zielen der Raumordnung zurzeit entgegen.</u></p> <p>Eine Abweichung von den noch verbindlichen Zielen der Raumordnung ist bis zur Verbindlichkeit des neuen Regionalplanes nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der <u>oberen</u> Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Dieses Verfahren setzt u. a. eine verfestigte Konzeption bzw. Entwurfsplanung <u>und</u> eine positive landesplanerische Stellungnahme voraus.</p> <p>Die vorgenannten Vorgaben zur Steuerung von Windenergieanlagen im verbindlichen regionalen Raumordnungsplan werden –mit Ausnahme der Betrachtung der Standorte bezüglich der Betroffenheit des Naturparks und der Erholungsräume- aus Gründen der Vereinfachung bei der nachfolgenden Einzelbeurteilung der geplanten Konzentrationsflächen nicht mehr aufgeführt.</p> <p style="text-align: center;"><b>a. <u>Einzelbeurteilung der geplanten Sondergebiete Windenergie:</u></b></p> <p><b>Bereich A – Laudesfeld (Eignungsflächen 1 – 4, südwestlich Laudesfeld), 66 ha</b></p> <p>Betroffen sind</p> <p style="padding-left: 20px;"><b><u>Verbindlicher Raumordnungsplan</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein landwirtschaftliches Vorranggebiet teilweise.</li> <li>▪ Naturpark "Nordeifel"</li> </ul> <p style="padding-left: 20px;"><b><u>Entwurf ROP neu</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Flächen A 1, östlicher Teilbereich, und A 2, nordöstlicher Teilbereich)</li> <li>▪ Regionaler Biotopverbund (angrenzend),</li> <li>▪ Vorranggebiet Forstwirtschaft: (Fläche A 2, westlicher und östlicher Teilbereich),</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	------------------------------	--

<p>▪ Naturpark Nordeifel</p> <p><b><u>Bewertung des Sondergebietes A:</u></b></p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Aus der uns vorliegenden Stellungnahme des Forstamts Prüm ist nicht erkennbar, dass zusammenhängende alte Laubholzbestände in Anspruch genommen werden. Da jedoch ein geplantes Vorranggebiet Forstwirtschaft betroffen ist, bitten wir diesbezüglich um Abstimmung mit dem Forstamt.</p> <p>Im Naturpark sind die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Sie dienen der Erholung der Bevölkerung und sind entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln (5.2.2 ROP!). Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Sondergebiet A jedoch im Hinblick auf die Lage im Naturpark für eine Ausweisung für WEA geeignet. Allerdings können sich auf Ebene der Einzelgenehmigungen Einschränkungen der WEA-Nutzung aufgrund verschiedener Schutzgüter ergeben.</p> <p><b>Bereich C - Schneifelrücken (Eignungsfläche 1, südlich Roth bei Prüm, und 4, östlich Buchet), 255 ha</b></p> <p>Betroffen sind:</p> <p><b><u>Verbindlicher Raumordnungsplan</u></b></p> <p>C 1: Forstfläche Naturpark "Nordeifel"</p> <p>C 4: Wasserschutzgebiet Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung Naturpark "Nordeifel" Landwirtschaftliche Vorrangfläche nordwestlich, tlw.</p> <p><b><u>Entwurf ROP neu</u></b></p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Forstamt Prüm wurde im bisherigen Verfahren beteiligt. In seinen Stellungnahmen vom 23.03.2017 und vom 31.07.2017 wurden keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes geäußert. Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

<p>C 1: Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft Landesweites Biotopverbundsystem</p> <p>C 4: Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, Landesweites Biotopverbundsystem, Angrenzend WSG im Verfahren</p> <p><b><u>Bewertung des Standortes C</u></b></p> <p>In den Teilbereichen C 1 und C 4 soll im Rahmen der weiteren Planungsverfahren darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde und eine Abklärung der Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz erforderlich. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Aufgrund der Lage des Standortes C 4 in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet ist darauf zu achten, dass durch die Ausweisung als Sondergebiet für Windenergie keine planungsbedingten Nachteile für die Landwirtschaft entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete C 1 und C 4 liegen nach der Karte des LEP IV vollständig innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbunds. Nach der uns vorliegenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist im Bereich des Schneifelrückens mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Unter Verweis auf Z 163 d LEP IV ist die Planung diesbezüglich unbedingt mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Im Naturpark sind die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Sie dienen der Erholung der Bevölkerung und sind entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln (5.2.2 ROPI). Nach Information der unteren Naturschutzbehörde liegt dieses Sondergebiet vollständig innerhalb des durch Landesverordnung vom 06. November 1970 ausgewiesenen Naturpark (NP) „Nordeifel“ sowie innerhalb des 2005 ausgewiesenen FFH-Gebietes „Schneifel“ (Ge-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wurde ein hydrologisches Gutachten zur Betroffenheit des Wasserhaushaltes in den Teilbereichen C-1 und C-4 erstellt. Die Ergebnisse wurden mit der Wasserwirtschaftsbehörde erörtert und die Schlussfolgerungen abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 13.03.2017 wurden Bedenken hinsichtlich der geplanten Sondergebiete geäußert. Im Rahmen der Abwägung werden die Anregungen der UNB geprüft und eine Entscheidung getroffen. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen.</p>	
--	---	--

<p>bietsnr. 5704-301).</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde werden u. a. nachfolgende Argumente für die Betroffenheit der Standorte C 1 und C 4 angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Schneifel ist u.a. aufgrund ihrer zusammenhängenden, weitgehend ungestörten Waldflächen ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus, der eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA-Nutzung aufweist.</li> <li>→ Das Gebiet weist aufgrund seiner Lage auf dem landschaftsprägenden und weithin sichtbaren Schneifelrücken eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA-Nutzung auf.</li> <li>→ Die Landschaftsplanung ermittelte für das Sondergebiet C eine insgesamt „hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes“ gegenüber der Errichtung von WEA.</li> <li>→ Bisher ist der Bereich der Sondergebietsfläche bis auf die wenig befahrene L 20 längs des Schneifelrückens und den Funkturm am Schwarzen Mann ein weitgehend störungsarmer Raum. D. h. insgesamt handelt es sich um ein großflächig störungsarmes Waldgebiet, welches bisher weitestgehend frei von technischer Überprägung ist.</li> <li>→ Der Schneifelrücken prägt maßgeblich das Bild des NP Nordeifel („Hotspot“ des NP). Der Landschaftscharakter geht durch die Errichtung einer Vielzahl von WEA verloren (technische Überprägung).</li> </ul> <p>Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.06.2014 angegeben, hat der Schneifelrücken Z 91 LEP IV (Anlage 2, Seite 179) eine landesweite Bedeutung als großräumige landschaftliche Leitstruktur, höchste Erhebung der Westeifel (Schwarzer Mann), Mittelpunkt des Naturparks Nordeifel sowie Wintererholungsgebiet. Gemäß Z 91 LEP sind in den dargestellten Erholungs- und Erlebnisräumen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde das Sondergebiet zugunsten des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung von 722 ha auf 255 ha bereits erheblich reduziert.</p> <p>Sollte auf eine Windenergienutzung im Bereich des Schneifelrückens nicht gänzlich verzichtet werden können, schließen wir uns aus Sicht der Landesplanung der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde an, zumindest eine weitere Reduzierung der Sondergebietsfläche auf den Teilbereich C-4 vorzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Durch die deutliche Verkleinerung der Sondergebiete C-1 und C-4 gegenüber dem Vorentwurf auf weniger kritische Bereiche können die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Umsetzung der im</p>	
--	---	--

Aus der uns vorliegenden Stellungnahme des Forstamts Prüm ist nicht erkennbar, dass zusammenhängende alte Laubholzbestände in Anspruch genommen werden. Da jedoch ein geplantes Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft betroffen ist, bitten wir diesbezüglich um Abstimmung mit dem Forstamt.

**Bereich D - Großlangenfeld (Eignungsfläche südl. Großlangenfeld), 77 ha**

Betroffen sind:

**Verbindlicher Raumordnungsplan**

- Landwirtschaftliche Vorrangfläche (teilweise, Bereich Rauenheck),
- südlich der A 60 ein geplantes Naturschutzgebiet
- Landespflegerisch bedeutsame Flächen, hier Naturpark "Nordeifel"
- Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung
- Interkommunale Gewerbefläche

**Entwurf ROP neu**

Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein tolerables Maß reduziert werden. Die endgültige Klärung artenschutzrechtlicher Belange kann erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung bei der Festlegung der konkreten Standorte erfolgen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass der Schneifelrücken einen der windhöufigsten Standorte in RLP darstellt und deshalb der Windenergienutzung ein höheres Gewicht einzuräumen ist als den Belangen des Landschaftsbildschutzes. Nach derzeitiger Kenntnis ist außerdem nicht erkennbar, dass unüberwindliche Planungshindernisse bestehen, die die Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebieten C-1 und C-4 auf der Einzelgenehmigungsebene grundsätzlich verhindern würden.

Das Forstamt Prüm wurde im bisherigen Verfahren beteiligt und hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorranggebiet Forstwirtschaft, westlicher Teilbereich (AS Bleialf),</li> <li>▪ Naturpark Nordeifel,</li> <li>▪ Autobahn (A 60)</li> <li>▪ Kommunaler und interkommunaler Gewerbestandort Bleialf (Großlangentfeld, Winterspelt/Habscheid)</li> <li>▪ (Die Ausweisung dieser Standorte obliegt der Flächennutzungsplanung, der im FNP dargestellte Bereich der Gewerbefläche überlagert die geplante Sonderbaufläche für Windenergie aber nicht.)</li> </ul> <p><b><u>Bewertung des Standortes D</u></b></p> <p>Nach dem Entwurf der 3. Teilfortschreibung LEP IV sind künftig Gebiete mit <b>zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre</b> von der Windenergienutzung auszuschließen. Ob diesbezüglich eine Betroffenheit -auch in Bezug auf das geplante Vorranggebiet Forstwirtschaft im ROPneu- vorliegt, bitten wir der Stellungnahme des Forstamtes zu entnehmen.</p> <p>In als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten sind Windenergieanlagen künftig ausgeschlossen. Wir bitten daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde um Prüfung, ob ein geplantes Naturschutzgebiet (lt. Darstellung im verbindl. ROPI) konkret betroffen ist.</p> <p>Aufgrund der Größe des Sondergebietes nehmen wir an, dass der Bau von <b>mindestens drei Anlagen</b> im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist, so dass dieses künftige Ziel des LEP IV nicht entgegensteht.</p> <p>Allerdings wird laut den vorgelegten Unterlagen jenseits der A 60 und westlich der L 1 wegen Einhaltung von Abständen offenbar keine WEA errichtet werden können. Es erscheint daher nicht nachvollziehbar, dass diese Teilflächen dennoch als Sonderbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Wir bitten dies zu überprüfen, denn durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für WEA, die nicht realisiert werden, könnten ggfs. andere Nutzungen (wie z. B. künftige Siedlungserweiterungen in den umliegenden Ortsgemeinden) aufgrund der landesweit vorgesehenen Mindestabstände eingeschränkt oder verhindert werden.</p> <p>Die im verbindlichen regionalen Raumordnungsplan noch dargestellte interkommunale Gewerbefläche ist im ROPneu nicht mehr in der Darstellung enthalten. Im ROPneu ist diese Fläche lediglich verbal aufgeführt. Hier heißt es, dass die Ausweisung der Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung den Trägern der Flächennutzungsplanung obliegt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Forstamt Prüm hat in seinen Stellungnahmen vom 23.03.2017 und vom 31.07.2017 diesbezüglich keine Bedenken / Anregungen geäußert.</p> <p>Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde vom 19.07.2017 gibt es keine geplanten Naturschutzgebiete im Bereich des geplanten Sondergebietes D.</p> <p>Das Sondergebiet wird um die Flächen südlich der A 60, die für die Errichtung von WEA nicht in Frage kommen eingekürzt und für das verbleibende Sondergebiet mittels Skizze nachgewiesen, dass auch unter Berücksichtigung der Schutzabstände zur L1 und zur A60 bzw. zur Anschlussstelle Bleialf mindestens 3 WEA errichtet werden können.</p>	
--	--	--

<p>Der verbindliche FNP weist diese Gewerbefläche an anderer Stelle (südlich der A 60) aus, so dass dieser Standort durch die geplante Sonderbaufläche Windenergie nicht mehr unmittelbar betroffen ist. In der Begründung zum Flächennutzungsplan sollte diesbezüglich eine Erläuterung erfolgen. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Punkte stehen der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p><b>Bereich G - Habscheid Süd (Eignungsfläche G 1 südlich Heckhuscheid – Erweiterung Vorranggebiet), 22 ha</b></p> <p>Betroffen sind:</p> <p><b><u>Verbindlicher Raumordnungsplan</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorranggebiet für die Landwirtschaft (beiderseits der L 9 und im östlichen Teilbereich)</li> <li>▪ Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung</li> <li>▪ Forstfläche westlicher Teilbereich</li> </ul> <p><b><u>Entwurf ROP neu</u></b></p> <p>Vorranggebiet für die Landwirtschaft (östlich der L 9 und im östlichen Teilbereich)</p> <p><b><u>Bewertung des Standortes G:</u></b></p> <p>Bei den geplanten Sonderbauflächen handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Windenergiestandortes, in dem bereits 22 Windenergieanlagen (Quelle ROK-Online) in den Ortsgemeinden Habscheid und Heckhuscheid errichtet sind. Vor diesem Hintergrund werden die Vorgaben des Z 163 g LEP IV-Entwurf voll erfüllt.</p> <p>In dem landwirtschaftlichen Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Nutzung ansonsten Vorrang vor Nutzungen, die nicht mit der Landwirtschaft zu</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	---	--





<p>men. Zusätzlich wird das Konfliktrisiko bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als hoch eingestuft. Auch hierdurch kann es zu Einschränkungen der Fläche bei der Realisierung kommen. Um dem Ziel 163 g LEP IV gerecht zu werden, muss im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden, ob dort mindestens drei Windenergieanlagen planungsrechtlich möglich sind.</p> <p>In dem landwirtschaftlichen Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor Nutzungen, die nicht mit der Landwirtschaft zu vereinbaren sind. Bei der weiteren Planung sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es darf nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Forstamts Prüm ist nicht erkennbar, dass zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre im Bereich der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sind. Somit steht auch das diesbezügliche künftige Ziel der Landesplanung nicht entgegen.</p> <p>Die Standortbereiche liegen nach dem verbindlichen ROPI in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung sowie in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Das bedeutet, dass bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf zu achten ist, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Aufgrund der Zuweisung der besonderen Funktion Erholung bzw. Freizeit sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Nach der Bewertung im Umweltbericht ist das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bei der alleinigen Betrachtung des Standortes als gering bis mäßig einzustufen. Bei Umsetzung der vorgeschlagen Maßnahmen, insbesondere bei Verzicht auf das Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld kann das Sondergebiet I-Brandscheid ohne erhebliche Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Planung im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs noch tolerierbar ist und dass diesbezügliche Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p><b>Bereich K – Roth Erweiterung (Eignungsfläche nordwest-</b></p>	<p>Das Sondergebiet I wird im Verfahren nicht weiter verfolgt, weil im Rahmen der Offenlage ein Rotmilanbrutplatz nordöstlich in weniger als 1.000 m Entfernung zum Sondergebiet nachgewiesen wurde. Zur Einhaltung des Mindestschutzabstandes von 1.000 m muss das Gebiet verkleinert werden, so dass die Mindestflächengröße von 50 ha nicht mehr erreicht wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

**lich Roth bei Prüm – Erweiterung Vorranggebiet / Kreisgrenze Belgien/NRW), 32 ha**

Betroffen ist:

**Verbindlicher Raumordnungsplan**

- Teilweise landwirtschaftliches Vorranggebiet
- Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung
- Besondere Funktion Erholung
- Naturpark Nordeifel

**Entwurf ROP neu**

- Naturpark Nordeifel
- Tlw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (nördlich entlang der Kreisgrenze und südlicher Teilbereich)
- besondere Funktion Fremdenverkehr/Erholung der OG Roth bei Prüm,

**Bewertung des Standortes K:**

Es handelt sich bei dem Standortbereich um die Erweiterung eines bestehenden Windparks. Er liegt nach dem verbindlichen ROPI in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Das bedeutet, dass bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf zu achten ist, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Aufgrund der Zuweisung der besonderen Funktion Erholung bzw. Freizeit sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Nach der Bewertung im Umweltbericht ist das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Problematisch erscheinen aber mögliche Kumulationseffekte mit bestehenden Windenergieanlagen. Bei Umsetzung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Sondergebiet nach Auffassung des Gutachters ohne erhebliche Einschränkungen für die Wind-

Zur Kenntnis genommen

Zur Kenntnis genommen

<p>energienutzung umgesetzt werden. Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird das bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägte Landschaftsbild durch die Errichtung von max. 3 weiteren Windenergieanlagen nicht erheblich verschlechtert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Planung im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs noch tolerierbar ist und dass diesbezügliche Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>In dem landwirtschaftlichen Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Nutzung ansonsten Vorrang vor Nutzungen, die nicht mit der Landwirtschaft zu vereinbaren sind. Bei der weiteren Planung sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es darf nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.</p> <p><b>Bereich L- Neuendorf (Eignungsfläche nördlich Neuendorf / Kreisgrenze Vulkaneifel – Erweiterung), 26 ha</b></p> <p>Betroffen sind:</p> <p><b><u>Verbindlicher Raumordnungsplan</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilweise (im Süden) landwirtschaftliches Vorranggebiet</li> <li>▪ Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung</li> <li>▪ Besondere Funktion Erholung der OG Neuendorf</li> <li>▪ Überwiegend Forstfläche</li> </ul> <p><b><u>Entwurf ROP neu</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angrenzend Vorranggebiet regionaler Biotopverbund</li> <li>▪ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus</li> <li>▪ besondere Funktion Fremdenverkehr/Erholung der OG Neuendorf,</li> </ul> <p><b><u>Bewertung des Standortes L:</u></b></p> <p>In dem landwirtschaftlichen Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor Nutzungen, die nicht mit der Landwirtschaft zu vereinba-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	--	--

<p>ren sind.  Bei der weiteren Planung sind die Belange der Landwirtschaft noch zu berücksichtigen. Es darf nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.  Aus der Stellungnahme des Forstamts Prüm ist nicht erkennbar, dass zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre im Bereich der geplanten Sonderbaufläche vorhanden sind. Somit steht auch das diesbezügliche künftige Ziel der Landesplanung nicht entgegen.  Die geplante Sonderbaufläche verfügt allein nur über eine Größe von 26 ha. Sie ist aber im Zusammenhang mit weiteren Sonderbauflächen im Kreis Vulkaneifel zu sehen, so dass den Vorgaben des verbindlichen LEP IV und dem Entwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen bezüglich der Mindestzahl von planungsrechtlich möglichen Windenergieanlagen wird.  Der Standort liegt nach dem verbindlichen ROPI in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Das bedeutet, dass bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf zu achten ist, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.  Aufgrund der Zuweisung der besonderen Funktion Erholung bzw. Freizeit sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.  Nach der Bewertung im Umweltbericht wird die großräumige Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen als mäßig eingestuft.  Ebenfalls ist das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung insgesamt als mäßig einzustufen. Problematisch erscheinen auch hier mögliche Kumulationseffekte mit bestehenden Windenergieanlagen. Bei Umsetzung der im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Sondergebiet nach Auffassung des Gutachters ohne erhebliche Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.  Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund bestehender Anlagen Summationseffekte der Windenergieanlagen, insbesondere für die Ortsgemeinde Reuth, zu erwarten. Auf der Ebene der Einzelgenehmigung sollten daher detaillierte Untersuchungen bezüglich des Landschaftsbildes sowie Lärmeffekten durchgeführt werden.  Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Planung im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Fremdenver-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p>	
--	--	--

<p>kehrs noch tolerierbar ist und dass diesbezügliche Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p><b>A) Zusammenfassung</b></p> <p>Zusammenfassend ist auszuführen, dass bei den im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geplanten Sondergebieten Windenergie die in dieser Stellungnahme aufgeführten Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die textliche Festsetzung auf der Planurkunde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm, dass das Fundament und der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen sollen und lediglich mit der Rotorspitze die Mindestabstände zu Wohngebieten einzuhalten sind, umformuliert werden. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.2014 - 4 C 3/04-, wonach grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationsfläche befinden sollen, wird dabei verwiesen. Der Auffassung des Amtes -Bauen und Umwelt- unseres Hauses, dass sich Einzelanlagen neben dem Mindestabstand zu Siedlungen gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV auch aus Gründen des Artenschutzes künftig vollständig innerhalb der Sondergebiete befinden sollten, schließen wir uns an.</p> <p>Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebieten Windenergie -mit Ausnahme der bereits im verbindlichen Raumordnungsplan als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesenen Flächen- zurzeit, d. h bis zur Verbindlichkeit des in Neuaufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplanes, <u>nicht zulässig</u> sind.</p> <p>Eine Abweichung hiervon kann die obere Landesplanungsbehörde jedoch unter den in § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen zulassen.</p> <p>Diese landesplanerische Stellungnahme wird im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Lage der WEA im Sondergebiet wird dahingehend angepasst, dass Fundament, Mast und Rotor vollständig im Sondergebiet liegen müssen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---	--	--

	Zur Kenntnis genommen	
Ergänzendes Schreiben der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises vom 18. Januar 2018	<b>Beschluss</b>	
<p>Ich möchte nun auf Ihre Fragestellungen zurückkommen. Zwischenzeitlich wurden bezüglich der bestehenden Vorranggebiete einige Gespräche mit der obersten und der oberen Landesplanungsbehörde geführt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der FNP den verbindlichen Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Die konkreten Ziele des Landesentwicklungsprogramms schlagen bezüglich der bestehenden regionalplanerischen Windkraftvorranggebiete unmittelbar auf den FNP durch. Das bedeutet, dass die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Windenergie bezüglich ihres Abstandes zu Siedlungen bei der Darstellung im FNP den Zielen des LEP IV angepasst werden müssen. Hierfür bedarf es keines Zielabweichungsverfahrens. Damit entfällt auch eine nachrichtliche Übernahme der bisherigen Vorranggebiete aus dem ROPI, die nicht den Zielen des LEP IV entsprechen.</p> <p>Die Vorranggebiete des ROP Wind 2004, die mit den Zielvorgaben des LEP IV (z. B. Abstände zu Siedlungen) vereinbar sind, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB weiterhin in den FNP zu übernehmen. Sie sollten aber nicht nur nachrichtlich übernommen, sondern auch in die Abwägung eingestellt werden, wobei allerdings nur ein geringer Konkretisierungsspielraum besteht.</p> <p>Der regionalplanerische Regelausschluss von WEA außerhalb der Vorranggebiete wird durch die neuen Ziele des LEP IV nicht ersetzt. Für eine Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie im FNP außerhalb der Vorranggebiete des ROP Wind 2004 ist nach wie vor ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p> <p>Siedlungserweiterungen können zwar an faktische oder planungsrechtlich bereits bestehende Windkraftstandorte bis auf das immissionsrechtliche Mindestabstandsmaß heranrücken. Das macht nach unserer Auffassung jedoch keinen Sinn, da beim Repowering bzw. der Genehmigung von WEA in diesen Gebieten die neuen Abstände des LEP IV einzuhalten wären. Der WEA-Standort wäre dann künftig nur noch eingeschränkt realisier-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>bar. Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung der Mindestabstände auch erforderliche Siedlungserweiterungen zu berücksichtigen.</p> <p>Pauschale Einkürzungen der Abstände auf 900 m bei bestehenden Windenergiestandorten für Repowering machen keinen Sinn, denn bei der Einhaltung der Voraussetzungen für Repowering (Reduzierung von mind. 25 % der WEA + Leistungssteigerung um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung) ist in der Regel von leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m auszugehen, was für einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen spricht. Wir empfehlen deshalb auch hier einen Mindestabstand von 1.000 m.</p> <p>Bei der raumordnerischen Beurteilung von WEA wird bezüglich der Einhaltung von Siedlungsabständen grundsätzlich von der Rotorspitze der WEA ausgegangen.</p> <p>Zurzeit wird das Rd.Schr. aus 2013 in Anpassung an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV überarbeitet, in dem diese und weitere Umsetzungsfragen geklärt werden sollen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die bestehenden Vorranggebiete für Windenergie, die bisher nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden, werden im weiteren Verfahren an die Abstandsvorgaben der 3. Änd. des LEP angepasst. Für die Abstandsermittlung werden die Wohnbauflächen aus dem FNP sowie ergänzend bestehende Satzungsgrenzen, die über die Flächenabgrenzung im FNP hinausgehen herangezogen und mit einem Abstand von 1.000 m gepuffert. Diejenigen Teile der Vorranggebiete, die von den entstehenden Abstandsflächen überlagert sind, entfallen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	--	--